



**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Wormser Weinmesse
Stand: März 2021**

1. Zustandekommen des Vertrags, Zulassung

1.1 Maßgebend für das Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller und DAS WORMSER sind die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen in Verbindung mit dem Anmeldeformular. Abweichende Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch DAS WORMSER. Als schriftliche Bestätigung gilt auch eine Bestätigung durch Telefax oder E-Mail.

1.2 Die Anmeldung ist vom Aussteller schriftlich per Brief, per Telefax, oder per E-Mail an DAS WORMSER zu senden. Sie ist ein verbindliches Vertragsangebot, an das der Aussteller bis zur Zulassung oder Absage durch DAS WORMSER gebunden ist. Der Vertrag kommt zustande durch Übersendung der Zulassung durch DAS WORMSER.

1.3 Der Aussteller gibt sein Einverständnis dazu, dass seine Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung elektronisch gespeichert und an Dienstleistungspartner von DAS WORMSER weitergegeben werden.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

1.5 Die Zulassung bezieht sich nur auf den angemeldeten Aussteller und die bestätigten Ausstellungsgüter und Dienstleistungen.

1.6 Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sie aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erteilt wurde, oder die Voraussetzungen zur Zulassung später entfallen.

2. Platzzuweisung

2.1 Besondere Wünsche des Ausstellers (z.B. Platzierung, Nachbarschaft, Konkurrenzausschluss, Standgestaltung etc.) werden verbindlich nur berücksichtigt, wenn sie in der Zulassung ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

2.3. Falls es zwingende technische oder organisatorische Gründe erfordern, ist DAS WORMSER berechtigt, dem Aussteller abweichend von der Standzuweisung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, Ein- und Ausgänge zum Messegelände zu verlegen oder zu schließen.

2.4. Ohne Genehmigung von DAS WORMSER ist die Überlassung eines zugewiesenen Standes ganz oder teilweise an Dritte nicht gestattet.

3. Reinigung, Abfallbeseitigung

DAS WORMSER übernimmt die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Für die Reinigung seines Standes und die Entsorgung von Abfall hat der Aussteller zu sorgen. Die Reinigung muss täglich vor Beginn der Veranstaltung beendet sein. Erfolgt die Reinigung und die Abfallbeseitigung nicht ordnungsgemäß, kann DAS WORMSER ohne Fristsetzung ein Fachunternehmen auf Kosten des Ausstellers beauftragen.

4. Bewachung

Der Aussteller ist verpflichtet, die Bewachung seines Eigentums selbst vorzunehmen. DAS WORMSER haftet nicht für Verlust und/oder Beschädigung des Eigentums des Ausstellers, es sei denn DAS WORMSER hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

5. Betrieb und Rückgabe der Messestände

5.1 Der Aussteller ist für die Verkehrssicherheit auf seinem Stand einschließlich aller Zugänge allein verantwortlich.

5.2 Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand für Besucher zugänglich zu machen. Wird der Stand nicht ordnungsgemäß betrieben, kann DAS WORMSER auf Kosten des Ausstellers den Stand entfernen und den Standplatz anderweitig vergeben. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Rückzahlung der Standgebühren, es sei denn, er weist nach, dass DAS WORMSER Erlös aus der anderweitigen Vergabe der Standfläche erzielen konnte.

5.3 Standaufbau und -abbau sind zu den vorab durch DAS WORMSER jeweils zugewiesenen Zeiten und über die zugewiesenen Zugänge zum Haus durchzuführen. Werden Standaufbau und Standabbau nicht innerhalb der festgelegten Zeiten erledigt, ist eine Vertragsstrafe in Höhe 50,00 Euro zzgl. MwSt. zusätzlich zur Standmiete zu zahlen. Dies gilt insbesondere für den Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit am letzten Veranstaltungstag.

5.4 Der Platz muss nach Ende der Veranstaltung in dem Zustand zurückgegeben werden, der dem vor Übergabe an den Aussteller entspricht. Beschädigungen oder Verunreinigungen, die durch den Aussteller verursacht wurden, können ohne vorherige Fristsetzung auf seine Kosten beseitigt werden.



6. Werbung, Presse, Fachvorträge

6.1 Werbung ist innerhalb des Standes zulässig. Außerhalb des Messestandes - insbesondere auf Wandflächen, in Treppenhäusern, sowie in den Fenstern und Gängen des Hauses - ist Werbung grundsätzlich nicht gestattet.

6.2 Werbung für Dritte sowie Werbung, die Vergleiche mit Waren anderer Aussteller enthält, ist unzulässig. DAS WORMSER ist berechtigt, die Ausgabe oder die Zurschaustellung von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Materials für die Dauer der Ausstellung sicherzustellen.

6.3 Fotografieren sowie Video- und Filmaufnahmen der Messeobjekte sind gestattet, soweit der jeweilige Aussteller dies erlaubt. DAS WORMSER ist berechtigt, Foto-, Film- und Videoaufnahmen sowie Zeichnungen von der Veranstaltung, den Ständen und den ausgestellten Waren anzufertigen oder durch die Presse anfertigen zu lassen und diese kostenlos für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

7. Fälligkeit der Zahlungen, Rücktritt

7.1 Die vereinbarten Gebühren (Standmiete, Vorauszahlungen für Nebenkosten, Werbebeitrag etc. sind mit Zugang der Rechnung fällig.

7.2 DAS WORMSER ist berechtigt, eine Vorauszahlung auf die vereinbarten Gebühren zu verlangen. Beahlt der Aussteller nicht zum festgesetzten Zahlungstermin, kann ihn DAS WORMSER von der Teilnahme an der Messe ausschließen. Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Gebühren bleibt davon unberührt.

7.3 Der Aussteller ist nach der Zulassung bis zu 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn berechtigt vom Vertrag zurückzutreten (siehe §9). Falls der Aussteller nicht erscheint und nicht rechtzeitig vom Vertrag zurückgetreten ist, ist DAS WORMSER berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausstellungsfläche anderweitig zu vergeben. Falls DAS WORMSER sie anderweitig vergeben kann oder der Aussteller einen für DAS WORMSER akzeptablen Ersatzmieter stellt, ist der Erlös auf die Standmiete anzurechnen.

7.4 Falls DAS WORMSER infolge höherer Gewalt, aus anderen nicht von DAS WORMSER zu vertretenden Gründen oder weil aufgrund der zu geringen Zahl von Anmeldungen nach Einschätzung von DAS WORMSER eine erfolgreiche Veranstaltung nicht gewährleistet werden kann, die Veranstaltung aufhebt, verschiebt oder verkürzt oder die Ausstellungsfläche verkleinert oder ganz oder vorübergehend schließt, erhält der Aussteller die Ausstellergebühr ganz oder anteilmäßig zurück. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

8. Entlassung aus dem Vertrag

Eine Stornierung des Vertrages ist möglich unter den folgenden Bedingungen:

8.1 Bis 12 Wochen vor dem festgesetzten Beginn der Veranstaltung werden 50% der Vergütung als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 12 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, sind 100% der vereinbarten Vergütung fällig.

8.2 Die Stornierung kann nur schriftlich erfolgen. Sie ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter die Stornierung schriftlich bestätigt.

9. Haftung

9.1 DAS WORMSER haftet nicht für Schäden an den eingebrachten Gegenständen, am Stand und dessen Einrichtung sowie für das Ausstellungsgut sofern DAS WORMSER nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand angemessen zu versichern.

9.2 Für Sach- und Vermögensschäden haftet DAS WORMSER für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten.

10. COVID-19

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass es sich bei der COVID-19-Pandemie um einen Fall höherer Gewalt handelt. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind zeitlich befristete behördliche Anordnungen bzw. gesetzliche Verbote in Kraft, die eine Durchführung einer wie hier zur Grundlage des Vertrages gemachten Veranstaltung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses verbieten. Ob und inwieweit behördliche Anordnungen bzw. gesetzliche Verbote verlängert, erweitert, abgemildert oder abgeändert werden und sich insoweit auch auf den Veranstaltungszeitraum erstrecken, kann von den Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht abgesehen werden. In Bewusstsein dieses Risikos gehen die Vertragsparteien dennoch davon aus, dass die Veranstaltung wie vereinbart durchgeführt werden kann. Für den Fall, dass die Veranstaltung auf Grund einer mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden behördlichen Anordnung bzw. eines gesetzlichen Verbotes abgesagt werden muss oder nur in veränderter Form durchgeführt werden kann, oder eine der Vertragsparteien in sonstiger Weise wegen der COVID-19-Pandemie in ihrer vertragsgemäßen Leistungserbringung im Sinne des § 275 BGB gehindert ist, wird folgendes vereinbart:



10.1 Muss die Veranstaltung abgesagt werden oder liegt ein Leistungshindernis im Sinne des § 275 BGB vor, steht jeder Vertragspartei das Recht zu, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Wird der Rücktritt vom Vertrag erklärt, sind wechselseitig Zahlungsansprüche, insbesondere Vergütungs-, Schadensersatz- oder sonstige Entschädigungsansprüche ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist der Anspruch des Auftraggebers etwaig geleistete Vorauszahlungen zurückzuverlangen.

10.2 Kann die Veranstaltung nur in geänderter Form stattfinden, gilt § 313 BGB. Ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen der Vertragsparteien eine Anpassung des Vertrages einer Vertragspartei insbesondere unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zumutbar und kann insoweit der Rücktritt gemäß § 313 Absatz 3 Satz 1 BGB erklärt werden, gilt Abs. 1 dieser Vereinbarung entsprechend.

11. Gewährleistung

11.1 Eventuelle Mängel der Leistungen von DAS WORMSER hat der Aussteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen und DAS WORMSER Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

11.2. Die Ansprüche des Ausstellers aus dem Ausstellungsvertrag und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Veranstaltung fällt. Dies gilt nicht für Ansprüche gegen DAS WORMSER wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und für Schadensersatzansprüche aufgrund vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verhaltens.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Mündliche Vereinbarungen gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch DAS WORMSER.

12.2. Ist der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird Worms als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart.

12.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Für eingebrachte Gegenstände des Kunden, seiner Mitarbeiter, Vertragspartner und Gäste haftet der Kunde.